

Satzungsänderungen ab 1.1.2016

1. Anlass

Es gab mehrere Anlässe für umfassende Änderungen in der Verbandsstruktur:

- *Kreisfusion.* Zum 1. November 2016 fusionieren die beiden Landkreise Osterode und Göttingen. Wäre die Satzung des Landschaftsverbandes unverändert geblieben, würde von 2017 an der Mitgliedsbeitrag eines Landkreises (10.225,84 €) und ein Sitz im Vorstand entfallen. Bei den Stimmrechten in der Mitgliederversammlung hätten die dann deutlich kleineren Landkreise Holzminden und Northeim (sowie die Stadt Göttingen und die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft) das gleiche Gewicht wie der neue große Landkreis Göttingen.
- *Erbe des Museumsverbundes.* Der Museumsverbund Südniedersachsen e. V. wurde zum Jahresende 2015 aufgelöst. Die folgenden Städte waren sowohl dort wie im Landschaftsverband Mitglied: Göttingen, Duderstadt, Hann. Münden, Herzberg a. H., Northeim, Osterode a. H. und Seesen. Es lag in deren Interesse, deckt sich aber auch mit dem Auftrag des Landschaftsverbandes, dass die vom Museumsverbund aufgebauten Leistungen und Strukturen vom Landschaftsverband fortgeführt werden.
- *Verhältnis Beitrag/Stimme.* Die alte Beitragsordnung regelte das Verhältnis von Beitragshöhe zu Stimmrecht nicht konsequent: Während die sechs Gründungsmitglieder (Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, die vier Landkreise, Stadt Göttingen) für ihren Beitrag von 10.226 € je 8 Stimmrechte hatten und die Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern ein Viertel davon einbrachten (2.556 €, je 2 Stimmen), zahlten Städte unter 10.000 Einwohnern nur 1.278 €, hatten aber ebenfalls 2 Stimmrechte.

Die konkrete Höhe und Abstufung der Mitgliedsbeiträge wurde – wie allgemein üblich – nicht in der Satzung festgelegt, sondern durch einen separaten Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Änderungen am Satzungstext

Diese Entwicklungen erforderten einige Änderungen und Einfügungen in der Satzung des Landschaftsverbandes:

- Nennung des Museumsverbundes und die Übernahme von dessen Aufgaben ab 2016 (§ 1).
- Der Landschaftsverband ist nicht nur –wie bisher – tätig im Gebiet seiner kommunalen Mitglieder, sondern auch für seine Museumsmitglieder (§ 1).
- Explizite Erwähnung der erweiterten Aufgaben in der Museumsberatung und -förderung (§ 2).
- Stimmberechtigte Mitgliedschaft für nichtkommunale Museen als „Museumsmitglieder“ (§ 4).
- Neue Regelung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung: Gleicher Beitrag – gleiches Stimmrecht (§ 6).
- Zwei Sitze für den neuen Landkreis Göttingen im Vorstand (§ 7 b neu).
- Ein dritter Sitz im Vorstand für die Gruppe der kreisangehörigen Städte und der Museumsmitglieder (§ 7 d neu).

Daneben wurden bei dieser Gelegenheit noch einige redaktionelle Aktualisierungen und „Glättungen“ an der Satzung vorgenommen.

3. Beschluss

Für den Beschluss war nicht nur eine Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, sondern der Ordentlichen Mitglieder insgesamt erforderlich (§ 6 Abs. 4 der bisherigen wie neuen Satzung). Die Mitgliederversammlung beschloss am 07.12.2015 einstimmig:

- Die nachfolgend dargestellten Änderungen an der Satzung gelten ab dem 1. Januar 2016.
- § 7 Abs. 1 Buchst. b und c der neuen Satzung werden erst nach der Fusion der beiden Landkreise Göttingen und Osterode angewandt. Bis dahin entsenden weiterhin die beiden noch bestehenden Landkreise ihren jeweiligen Vertreter in den Vorstand.

Auf den folgenden Seiten werden der neue neben dem alten Satzungstext dargestellt und die Änderungen im Einzelnen erläutert.

Bisherige Fassung vom 29.11.2012 <i>grau</i> = unveränderte Abschnitte	Neufassung vom 7.12.2015 fett = Änderung oder Einfügung [] = Streichung	Erläuterungen
<p>§ 1 (Name, Sitz)</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.“. Er ist am 31.01.1989 (Satzungserrichtung) als Verein „Kulturförderung in Südniedersachsen e. V.“ von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, den Landkreisen Göttingen, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz und der Stadt Göttingen gegründet worden.</p> <p style="text-align: right;">Er ist tätig im Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Verbandes sind.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Northeim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim eingetragen.</p> <p>§ 2 (Aufgaben)</p> <p>(1) Der Landschaftsverband Südniedersachsen e. V. fördert das kulturelle Leben. Zu diesem Zweck wird der Verein - auch durch Maßnahmen in eigener Trägerschaft - insbesondere tätig auf den Gebieten der Künste (bildende, darstellende Kunst, Musik, Film, Literatur) und</p> <p style="text-align: right;">der Geschichtsforschung für den Raum Südniedersachsen. Er arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen.</p> <p>(2) Der Verein darf zur Durchführung seiner Aufgaben Gesellschaften des privaten Rechts gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 (Gemeinnützigkeit)</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des II. Teils - 3. Abschnitt - der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 1 (Name, Sitz)</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.“. Er ist am 31.01.1989 (Satzungserrichtung) als Verein „Kulturförderung in Südniedersachsen e. V.“ von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, den Landkreisen Göttingen, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz und der Stadt Göttingen gegründet worden. Seit dem 01.01.2016 übernimmt er die Aufgaben des Museumsverbundes Südniedersachsen, der zum 31.12.2015 aufgelöst wurde. Er ist tätig im Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Verbandes sind, und für seine Museumsmitglieder.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Göttingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.</p> <p>§ 2 (Aufgaben)</p> <p>(1) Der Landschaftsverband Südniedersachsen e. V. fördert das kulturelle Leben. Zu diesem Zweck wird der Verein - auch durch Maßnahmen in eigener Trägerschaft - insbesondere tätig auf den Gebieten der Künste (bildende, darstellende Kunst, Musik, Film, Literatur), der Beratung und Förderung der Museen sowie der Geschichtsforschung für den Raum Südniedersachsen. Er arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen.</p> <p>(2) Der Verein darf zur Durchführung seiner Aufgaben Gesellschaften des privaten Rechts gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 (Gemeinnützigkeit)</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des II. Teils - 3. Abschnitt - der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).</p> <p>(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Die Erwähnung des Museumsverbundes ist nicht notwendig. Sie verdeutlicht jedoch den Anspruch des Landschaftsverbandes, dessen „Erbe“ anzutreten.</p> <p>Dieser Zusatz ist nötig, damit etwa das Grenzlandmuseum Eichsfeld Mitglied werden kann ohne Beitritt der jeweiligen Kommune.</p> <p>Seit 1.3.2014 befindet sich die Geschäftsstelle in Göttingen. Das Vereinsregister wurde bereits 2005 nach Göttingen verlegt.</p> <p>Durch die Erwähnung der „Geschichtsforschung für den Raum Südniedersachsen“ war die Förderung der Museen bisher nur unvollkommen durch die Satzung gedeckt.</p>

Bisherige Fassung vom 29.11.2012 <i>grau</i> = unveränderte Abschnitte	Neufassung vom 7.12.2015 fett = Änderung oder Einfügung [] = Streichung	Erläuterungen
<p>§ 4 (Mitgliedschaft)</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder können Gebietskörperschaften und die historischen Landschaften im Vereinsgebiet werden. Sie sind stimmberechtigt und beitragspflichtig (§ 6 Abs.3 und § 11 Abs. 4).</p>	<p>§ 4 (Mitgliedschaft)</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder können Gebietskörperschaften, nichtkommunale Museen (Museumsmitglieder) und die historischen Landschaften im Vereinsgebiet werden. Sie sind stimmberechtigt und beitragspflichtig (§ 6 Abs.3 und § 11 Abs. 4).</p>	<p>Im Museumsverbund waren auch Museen in Trägerschaft eines Vereins Mitglied. Diese könnten zwar als „Sonstige Vereinsmitglieder“ bzw. Beiratsmitglieder nach Abs. 3 Mitglied werden. Da sie aber Nutznießer der besonderen Museumsdienstleistungen sind, ist ein höherer Beitrag – verbunden mit Stimmrecht – angemessen.</p>
<p>(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Kulturleben der Region fördern oder durch diese Mitgliedschaft unterstützen wollen. Voraussetzung ist die Bereitschaft, den Landschaftsverband mit einem jährlichen Förderbeitrag zu unterstützen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</p>		
<p>(3) Sonstige Vereinsmitglieder können juristische Personen werden, die in einem der in § 2 Abs. 1 genannten Bereiche tätig sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.</p>	<p>(3) Beiratsmitglieder können juristische Personen werden, die in einem der in § 2 Abs. 1 genannten Bereiche tätig sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.</p>	<p>Die bisherige Bezeichnung „Sonstige Vereinsmitglieder“ war sprachlich sperrig und tendenziell abwertend. „Beiratsmitglieder“ zeigt zugleich das Gremium für diese Mitglieder an und hat damit auch eine erklärende Funktion.</p>
<p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 (Organe)</p>		
<p>Organe des Vereins sind</p> <p>die Mitgliederversammlung (§ 6)</p> <p>2. der Vorstand (§ 7)</p> <p>3. der geschäftsführende Vorstand (§ 8)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 (Mitgliederversammlung)</p>		
<p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder sowie dem Vorsitzenden des Beirats. An der Spitze der Mitgliederversammlung steht der Vorsitzende; er hat einen Stellvertreter.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder sowie dem Vorsitzenden des Beirats. An der Spitze der Mitgliederversammlung steht der Vorsitzende des Vorstands.</p>	<p>Klarstellung. Dem bisherigen Wortlaut nach konnte es das eigene Amt eines Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geben, was aber offenkundig nie gemeint war und auch nicht praktiziert wurde.</p>

Bisherige Fassung vom 29.11.2012 <i>grau</i> = unveränderte Abschnitte	Neufassung vom 7.12.2015 fett = Änderung oder Einfügung [] = Streichung	Erläuterungen
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über		
1. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung der Jahresrechnung,		
2. die Höhe der Beiträge der Mitglieder mit der Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen,	2. die Höhe der Beiträge der Mitglieder und der damit verbundenen Stimmrechte mit der Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen,	Da die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen zu befinden hat, oblag ihr auch schon bisher die Festlegung der Stimmrechte. Dieser neue Zusatz macht aber den Zusammenhang zwischen Beitragshöhe und Stimmrechten deutlicher.
3. die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Rechnungsführung,		
4. Beteiligungen nach § 2 Abs. 2,		
5. die Aufnahme weiterer Mitglieder,		
6. den Erlass ihrer Geschäftsordnung,		
7. Satzungsänderungen,		
8. die Bestellung des Rechnungsprüfers.		
Der Vorstand kann ihr auch andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlussfassung vorlegen.		
(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mit einem Jahresbeitrag bis zu 2.556 Euro zwei Stimmen und für je weitere 2.556 Euro Jahresbeitrag zwei weitere Stimmen; die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vorsitzende des Beirats nimmt mit beratender Stimme teil.	(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrechte, die sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags richten; ordentliche Mitglieder mit gleichem Beitrag haben auch die gleichen Stimmrechte. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Vorsitzende des Beirats nimmt mit beratender Stimme teil.	Die Nennung eines Geldbetrags war sehr unpraktisch. Die neue Formulierung legt die Regel „gleicher Beitrag – gleiche Stimmrechte“ fest und lässt zugleich der Mitgliederversammlung mehr freie Hand zur Gestaltung der Beitragsordnung.
(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder (Abs. 3 - 1. Halbsatz -).		
(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift.	(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift.	Klarstellung. Siehe oben Erläuterung zu § 6 Abs. 1.

Bisherige Fassung vom 29.11.2012 <i>grau</i> = unveränderte Abschnitte	Neufassung vom 7.12.2015 fett = Änderung oder Einfügung [] = Streichung	Erläuterungen
§ 7 (Vorstand)		
(1) Der Vorstand besteht aus		
a) dem Vertreter der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft in der Mitgliederversammlung		
b) den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder jeweils von diesen benannten Personen der Mitglieds-Landkreise und der Stadt Göttingen c) zwei der Hauptverwaltungsbeamten der sonstigen Mitglieds-Städte und -Gemeinden oder von dieser Mitgliedergruppe benannten Personen d) dem Vorsitzenden des Beirats (§ 9) e) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme	b) dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten und einer vom Kreistag benannten Person des Landkreises Göttingen c) den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder jeweils von diesen benannten Personen der anderen Mitglieds-Landkreise und der Stadt Göttingen d) drei von der Gruppe der sonstigen ordentlichen Mitglieder benannten Personen e) dem Vorsitzenden des Beirats (§ 9) f) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme	Die Relation der Sitze und Stimmen im Vorstand, wie sie zwischen den Landkreisen vor der Fusion von Göttingen und Osterode bestand, soll erhalten bleiben. Zu dieser Mitgliedergruppe gehören nunmehr auch die Museumsmitglieder (§ 4 Abs. 1 neu) ohne Hauptverwaltungsbeamten. Dem höheren Anteil der Städte am Beitragsaufkommen und bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen sollte ein größeres Gewicht im Vorstand entsprechen.
Die Mitgliederversammlung stellt die sich danach ergebende Zusammensetzung des Vorstands fest und wählt aus dessen Mitte den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.		
(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet am Tage nach der ersten Mitgliederversammlung nach einer allgemeinen Kommunalwahl. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es zurücktritt, aus der Mitgliederversammlung als Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ausscheidet oder von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen abberufen wird. Aufgrund von Abs. 1 Buchst. b) und c) benannte Personen können von den entsendenden Mitgliedern bzw. der Mitgliedergruppe abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden; über die veränderte Zusammensetzung ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu unterrichten.		
(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.		
(4) Der Vorstand entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.		
§ 8 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)		
Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind		
der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.		
Jeder der beiden Vorsitzende vertritt in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder beide Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein.		

Bisherige Fassung vom 29.11.2012 <i>grau</i> = unveränderte Abschnitte	Neufassung vom 7.12.2015 fett = Änderung oder Einfügung [] = Streichung	Erläuterungen
§ 9 (Beirat)		
(1) Die sonstigen Vereinsmitglieder nach dem § 4 Abs. 3 bilden den Beirat. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Er gehört dem Vorstand (§ 7) mit Stimmrecht an, sofern der Beirat wenigstens fünf Mitglieder hat; seine Wahl erfolgt jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode. Er kann von den Beiratsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen abberufen werden.		
(2) Der Beirat berät den Vorstand bei grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit, insbesondere im Bereich der Zuschussförderung und der Eigenprojekte. Er ist vom Geschäftsführer regelmäßig über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu informieren. Der Beirat ist bei den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über den Haushalt (§ 6 Abs. 2 Ziff. 1) zu hören.		
§ 10 (Geschäftsführer)		
(1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab.		
(2) Der Geschäftsführer erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.		
§ 11 (Haushaltswesen, Deckung des Finanzbedarfs, Jahresrechnung und Prüfung)		
(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt - unabhängig vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister - am 01.01.1989.		
(2) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen.		
(3) Der Verein finanziert sich durch Zuschüsse, Beiträge seiner Mitglieder und Spenden.		
(4) Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag spätestens bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.		
(5) Bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen.		
(6) Für die Prüfung der Jahresrechnung kann sich der Verein kommunaler Prüfungsämter bedienen.		
§ 12 (Auflösung)		
Bei einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Wahl jener Körperschaft und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden; er bedarf der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 3 - 1. Halbsatz).		